

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

Gebührensatzung

für die Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel

| Beschlussgrundlage | | Inkrafttreten |
|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| o Urfassung Ratsbeschluss | vom 16.12.2011 vom 15.12.2011 | in Kraft getreten 01.01.2012 |
| o 1. Änderung Ratsbeschluss | vom 18.12.2013 vom 17.12.2013 | in Kraft getreten 01.01.2014 |
| o 2. Änderung Ratsbeschluss | vom 17.12.2014 vom 16.12.2014 | in Kraft getreten 01.01.2015 |
| o 3. Änderung Ratsbeschluss | vom 30.09.2015 vom 29.09.2015 | in Kraft getreten 01.11.2015 |
| o 4. Änderung Ratsbeschluss | vom 21.12.2016 vom 20.12.2016 | in Kraft getreten 01.01.2017 |
| o 5. Änderung Ratsbeschluss | vom 13.07.2018 vom 12.07.2018 | in Kraft getreten 01.04.2018 |
| o 6. Änderung Ratsbeschluss | vom 18.12.2019 vom 17.12.2019 | in Kraft getreten 01.01.2020 |
| o 7. Änderung Ratsbeschluss | vom 16.12.2020 vom 15.12.2020 | in Kraft getreten 01.01.2021 |
| o 8. Änderung Ratsbeschluss | vom 21.12.2021 vom 16.12.2021 | in Kraft getreten 01.01.2022 |
| o 9. Änderung Ratsbeschluss | vom 16.12.2022 vom 15.12.2022 | in Kraft getreten 01.01.2023 |

Gebührensatzung für die Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel

in der Fassung der 9. Änderung

§ 1

Festsetzung der Benutzungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt für die Wohnheime Bergstraße 26, Münsterstraße 20, Hovestaße. 8, Bahnhofstraße 40 und Hovestraße 6 je Quadratmeter Wohnfläche und Monat 9,60 €.

§ 2

Festsetzung der Verbrauchsgebühren

Neben der Gebühr nach § 1 der Gebührensatzung ist eine Gebühr für die Nebenkosten nach Verbrauch zu entrichten. Diese umfasst die anteiligen Aufwendungen für Strom, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Heizung, Müllabfuhr und Straßenreinigung, die durch die Nutzung der Übergangsheime entstehen.

Die Aufteilung der Nebenkosten erfolgt wie folgt:

(1) Bergstraße 26

- a. Strom, Wasser, Schmutzwasser und Heizung verbrauchsabhängig nach Wohnungszähler, bei Mehrfachbelegung der Wohnung wie b)
- b. Gemeinschaftsstrom, Niederschlagswassergebühr, Müllabfuhr und Straßenreinigung nach Verteilerschlüssel (Kopfzahl und/oder Wohnfläche)

(2) Münsterstraße 20

Strom, Gemeinschaftsstrom, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Heizung, Müllabfuhr und Straßenreinigung nach Verteilerschlüssel (Kopfzahl und/oder Wohnfläche)

(3) Hovestraße 8

Strom, Gemeinschaftsstrom, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Heizung, Müllabfuhr und Straßenreinigung nach Verteilerschlüssel (Kopfzahl und/oder Wohnfläche)

(4) Bahnhofstraße 40

Strom, Gemeinschaftsstrom, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Heizung, Müllabfuhr und Straßenreinigung nach Verteilerschlüssel (Kopfzahl und/oder Wohnfläche)

(5) Hovestraße 6

Strom, Gemeinschaftsstrom, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Heizung, Müllabfuhr und Straßenreinigung nach Verteilerschlüssel (Kopfzahl und/oder Wohnfläche)

Die Ermittlung der Nebenkosten und die Festsetzung der Nebenkostengebühr erfolgt einmal jährlich.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden bei Mehrpersonenhaushalten anteilig nach der tatsächlich genutzten Wohnfläche berücksichtigt.
- (2) Bei Einzelpersonen wird eine pauschale Berechnung zu Grunde gelegt, unabhängig davon, ob die Einzelperson ein Zimmer alleine bewohnt oder sich mit weiteren Einzelpersonen das Zimmer teilt.

§ 4 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2012. Das Inkrafttreten der Änderungen entnehmen Sie bitte dem Vorblatt.